

Beilage zum Kostenverzeichnis

Der Zuschlag gemäß § 21 Abs. 1 RATG wird begehrt, da die Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist und daher die Korrespondenz und die Informationsaufnahme für die prozeßvorbereitende Tätigkeit, das Studium der Beweismittel und Urkunden, sowie die Information über das Prozeßgeschehen in einer fremden Sprache geführt werden mußten. Dies erforderte eine höhere Mühe und einen größeren Zeitaufwand des Parteienvertreters als bei Vertretung einer deutschsprachigen Partei.

Die bei anwaltschaftlicher Parteienvertretung durchschnittlich anfallenden Leistungen wurden im vorliegenden Fall sowohl nach Umfang als auch nach Art erheblich überschritten. Der begehrte Zuschlag ist aufgrund des den Durchschnitt übersteigenden Aufwandes in der begehrten Höhe angemessen.

Die Rechtssprechung hat schon mehrmals die Berechtigung eines Zuschlages nach § 21 Abs.1 RATG bei Rechtssachen mit Auslandsbeziehungen anerkannt (vgl. die zitierten Entscheidungen).

RAT § 21 (1):

§ 21.

(1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

Evidenzblatt 1935, Nr. 987

987

§ 24 („Umfang oder Art“). Die Behauptung der Rekurswerberin, § 24 RATarV setze Leistungen voraus, die nach Art und Umfang erheblich über den Durchschnitt hinausragen, ist unrichtig. Die Verordnung des BKA vom 9. IV. 1924, BGBl. 121, über den RATarV bestimmte im § 24 allerdings: „Wenn die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang und Art erheblich über den Durchschnitt hinausragt...“. Durch die Verordnung vom 2. VIII. 1926, BGBl. Nr. 221 wurde diese Bestimmung geändert, indem das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wurde. Es handelt sich um einen Geschäftsfall, an dem die Beklagte nicht unmittelbar beteiligt war, so daß ihr Anwalt genötigt war, den Sachverhalt aus Urkunden und durch schriftliche Erkundungen bei mehreren Personen, darunter solchen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, zu rekonstruieren. Es ist glaubwürdig, daß infolgedessen die Informationen zur Klagebeantwortung und zu dem Schriftsatz schwierig waren, um so mehr, als die Funktionäre der Beklagten der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Art der Leistung kann also als über den Durchschnitt hinausragend bezeichnet werden. Die Bemessung der Entlohnung unabhängig vom Tarife ist somit gemäß § 24 RATarV sowohl wegen der Art als auch wegen des Umfanges der Klagebeantwortung und des Schriftsatzes gerechtfertigt. OL., 23. IX., 2 R 548.

Anwaltsblatt 1976, Seite 426: (Auszug)

Zuschlag nach § 21 RAT

Beim Kreisgericht Wels ist zu 6 a Cg 121/74 ein Prozeß anhängig, in dem 3 von meiner Kanzlei vertretene englische Staatsbürger Schadenersatzansprüche aus einem in Österreich erlittenen Verkehrsunfall geltend machen.

Die tariflichen Kosten meiner Kanzlei für das Verfahren 1. Instanz betragen rund S 55.000,— (ohne Barauslagen und USt). Daneben hatte ich gem § 21 RAT einen Zuschlag von S 20.000,— verzeichnet und zur Begründung angeführt, daß die Informationsaufnahme und Korrespondenz mit meinen im Ausland lebenden Klienten äußerst umfangreich und zeitraubend war, weil die Klienten die deutsche Sprache nicht beherrschten und die gesamte Korrespondenz auf Englisch oder Französisch geführt werden mußte. Das Erstgericht hat den verzeichneten Zuschlag zugesprochen. Dem dagegen eingebrachten Kostenrekurs der Gegenseite gab das OLG Linz in seiner E vom 11. 12. 1975, 5 R 113/75 keine Folge und führte wörtlich aus:

Der Zuschlag nach § 21 RAT ist gerechtfertigt. Das Prozeßrechtsverhältnis reicht ins Ausland bzw erstreckt sich auf Ausländer, wodurch eine wesentliche Komplizierung des Verfahrens bewirkt wurde. Leistungen des Klagsvertreters übersteigen demgemäß nach ihrer Art erheblich den Durchschnitt, sodaß vom Erstgericht richtigerweise ein Zuschlag nach § 21 RAT gegeben wurde.

Anwaltsblatt 1981, Seite 369: (Auszug)

3. Für einen 26 Seiten umfassenden (erfolgreichen) Rekurs gegen eine EV gebührt gem § 21 (1) RATG ein Zuschlag von 50% zur Geschäftsgebühr, weil die Leistung des Rechtsanwaltes in diesem Einzelfall nach Umfang und Art den Durchschnitt erheblich überstieg.

LG für ZRS Wien, 12. 5. 1981, 46 R 298/81

Handelsgericht Wien, 18 Cg 143/80, Urteil vom 16.1.1981:

Zuschlag zum Versämnisurteil von 100 %:
 "Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO, hinsichtlich des 100 %-igen Zuschlages stützt sich die Bestimmung der Kosten auf § 21 Abs. 1. RATG."

Oberster Gerichtshof, 6 Ob 343/67, Urteil vom 21.12.1967

100 % Zuschlag:

"In § 23 Abs. 1 RATG wird dem Richter die Befugnis eingeräumt, die Leistung des Rechtsanwaltes unabhängig vom Tarif zu entlohnen, falls sie nach Umfang oder Art erheblich über den Durchschnitt hinausragt. ... Hievon hat das Berufungsgericht auch Gebrauch gemacht, indem es dem Kläger für das ... Studium des Testamentes anstelle der 111 S, die ihm nach der Anmerkung zu TP 5 und 6 gebühren würden, das doppelte dieses Betrages, also 222 S zusprach. Es begründete dies damit, daß das Studium des Testamentes dadurch erschwert wurde, daß es in englischer Sprache abgefaßt, sowohl von außergewöhnlicher Länge als auch von defizientem Inhalt war und stellenweise die gewünschte Klarheit vermissen ließ ... Dem Umstand, daß es sich um ein englisch gefaßtes Testament handelte, das sowohl dem Umfang als auch seinem Inhalt nach nicht leicht zu erfassen war, hat das Berufungsgericht ohnedies durch Zuerkennung der doppelten Gebühr Rechnung getragen ... Der weitere Einwand, der Kläger erhalte auf diese Weise für das ... Studium des Testamentes nur ungefähr soviel wie für ein längeres Telefongespräche, kann daran nichts ändern, daß für die Honorierung der Information aus den Akten eben nur die Anmerkung zu den TP 5 und 6 als Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Wohl erfährt sie durch § 2 Abs. 2 RATV. eine gewisse Erweiterung, doch hat das Berufungsgericht davon ohnedies weitgehend Gebrauch gemacht. Das auch die Verdoppelung eines niedrigeren Tarifsatzes keinen großen Betrag ergibt, ist der Geringfügigkeit des Tarifsatzes zuzuschreiben."

Landesgericht Innsbruck, 6 Cg 530/83, Urteil vom 2.11.1983

100 % Zuschlag

Im Versäumungsurteil wurde dem Kläger 100 % Zuschlag nach § 21 RAT gewährt, weil die ganze Korrespondenz fremdsprachig geführt werden mußte.

Landesgericht Innsbruck, 10 Cg 455/84, Urteil vom 19.11.1984

100 % Zuschlag

Das Landesgericht sprach den begehrten Zuschlag in Höhe von 100 % gemäß § 21 (1) RATG zu, "weil die klagende Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist" und der Klagsvertreter deshalb "besondere Mühe bei der Verfassung der Klage hatte".

Landesgericht Innsbruck, 9 Cg 125/89, Beschluß vom 16.5.1989

100 % Zuschlag

Im Zuge einer Äußerung im Provisorialverfahren wurde von der beklagten Partei ein Zuschlag von 200 % gemäß § 21 RATG verzeichnet. Das Gericht sprach 100 % Zuschlag zu und führte aus: "Infolge Abweisung der begehrten einstweiligen Verfügung waren der klagenden Partei die Kosten der Äußerung der beklagten Partei aufzuerlegen. Eine Reduktion war allerdings insoferne vorzunehmen, als dem Gericht auch unter Berücksichtigung des Umfanges der fremdsprachigen Urkunden der schwierigen und dringenden Informationsaufnahme ein Zuschlag von 100 % zur Äußerung gemäß § 21 RATG ... als ausreichend erscheint."

Landesgericht Innsbruck, 6 Cg 280/85, Urteil vom 3.5.1988

Zuschlag von S 30.000,-

Das Landesgericht sprach einen Zuschlag von S 30.000,- zu den Prozeßkosten zu und führte hiezu aus: "Nach § 21 Abs. 1 RATG ist, wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe angemessen festzusetzen. Hinsichtlich der Schriftsätze und Verhandlungen ist eine erhebliche Erschwernis nicht festzustellen. Eine solche kann lediglich hinsichtlich der umfangreichen Korrespondenz angenommen werden. Im Sinne des § 21 RAT erscheint dafür ein Zuschlag von S 30.000,- gerechtfertigt ..."